

600.33, 18.01.2024, 3295, Wiegers

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Bezirksvertretung Sennestadt

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

am 25.01.2024

Anlass:

Anfrage der SPD-Fraktion zum aktuellen Stand Beckhofkirche (Drs.-Nr. 7372/2020-2025) vom 15.01.2024

Frage:

Die BZV möchte wissen: wie ist der aktuelle Stand zur Beckhofkirche? Gibt es schon einen Abrissantrag? Und wenn ja, ist dieser bereits genehmigt? ggf. mit welchen Auflagen? Wie wird mit bestehenden den Empfehlungen zum Denkmalschutz umgegangen?

Begründung:

Vielen Bürgern ist es ein großes Anliegen diesen Begegnungsraum zu erhalten. Diese Kirche ist ein Symbol für die Vertreibung als Folge des 2. Weltkrieges.

Antwort:

Hinsichtlich der Einschätzung der Unteren Denkmalbehörde bezüglich einer Baudenkmaleigenschaft der Beckhofkirche wird auf die Stellungnahme des Bauamtes zur Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (Drs.-Nr. 7369/2020-2025) verwiesen.

Grundsätzlich sei an dieser Stelle angemerkt, dass die Eintragung eines Gebäudes in die Liste der Baudenkmäler in Nordrhein-Westfalen in erster Linie der Substanzerhaltung dienen soll. Die historische Nutzung eines Gebäudes kann durch den Denkmalschutz nicht „konserviert“ werden. Deshalb erfüllen viele kirchliche Baudenkmäler heute auch eine andere als die ursprünglich vorgesehene Nutzung.

Der vollständige Abriss von Gebäuden bedarf in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich keiner vorherigen Genehmigung durch die Bauaufsichtsbehörde (vgl. § 62 Absatz 3 BauO NRW 2018). Der Abbruch ist der Bauaufsichtsbehörde lediglich anzuzeigen. Einen Monat nach Eingang der Anzeige bei der Bauaufsichtsbehörde darf mit den Abbrucharbeiten begonnen werden.

gez. Bielefeld